Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2980

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Louis Trott, Haiger (Hessen), gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag vom 14. August 1949 im Wahlkreis 7 des Landes Hessen

— AZ 117/49 —

Berichterstatter:

Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Dezember 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider	**Ewers**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — AZ 117/49 —

des Louis Trott, Haiger (Hessen)

betr. die Wahl im Wahlkreis 7 des Landes Hessen, gewählter Abgeordneter Karl Gaul,

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom . . . . beschlossen:

> Der Einspruch des Louis Trott gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag im Wahlkreis 7 (Hessen, Dillkreis) wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Einsprechende hat am 18. August 1949 die Wahl im Wahlkreis 7, Hessen, angefochten. Er hat in seiner Einspruchsschrift, auf die im übrigen Bezug genommen wird, geltend gemacht, daß seitens des Evangelischen Volksdienstes (EVD), Landesverband Hessen, bzw. seines Vorsitzenden Dr. Benner eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch Aufrufe und Presseäußerungen erfolgt sei indem seitens dieser Stelle für die Wahl des der CDU angehörenden Dr. Martin geworben worden sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einspruchsschrift Bezug genommen. Da irgendwelche Originalschriftstücke, die eine Wahlpropaganda enthalten, nicht beigebracht sind, hat der Wahlprüfungsausschuß dem Einsprechenden aufgegeben, die in seinem Einspruchsschreiben zitierten schriftlichen Unterlagen binnen Frist von zwei Wochen beizubringen. Irgendwelche Beweismittel sind seitens des Einsprechenden nicht beigebracht. In der mündlichen Verhandlung, zu der er fristgemäß geladen war, ist er nicht erschienen.

Entscheidungsgründe:

Mangels aller Beweisunterlagen kann der Bundestag über die Art und Weise, wie seitens des Evangelischen Volksdienstes auf die Wähler im Interesse der Wahl eingewirkt ist, eine Feststellung nicht treffen, da die von dem Einsprechenden in der Einspruchsschrift wiedergegebenen Auszüge weder beweiskräftig noch vollständig sind.

Es mag daher dahingestellt bleiben, ob in einer von einer nichtstaatlichen Stelle vorgenommene Einwirkung auf die Wähler, ihre Stimmen in einem gewissen Sinne abzugeben, überhaupt etwas Unzulässiges erblickt werden kann. Auf jeden Fall ist in der anhängigen Sache nichts dafür erbracht, daß insoweit etwas vorgenommen sei, daß auch nur den Verdacht einer unzulässigen Wahlbeeinflussung erwecken kann. Im übrigen ist nicht der Kandidat, in dessen Interesse die angeblich beanstandbare Werbung vorgenommen sei, sondern der Abgeordnete Gaul (FDP) gewählt. Es fehlt also auch an jedem Kausalzusammenhang zwischen dem beanstandeten Verhalten und dem Wahlausgang. Danach war zu erkennen, wie geschehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.